

## **BGer 5D\_19/2019 vom 24. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_19\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_19_2019)

FR: TF 5D\_19/2019 du 24 janvier 2019

IT: TF 5D\_19/2019 del 24 gennaio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 2**

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sie kein Rechtsbegehren in der Sache enthält, sondern einfach "Gutheissung der Beschwerde" verlangt wird.

#### **E. 3**

Sodann enthält die Beschwerde - ausser der blossen Behauptung, das Darlehen sei nie ausbezahlt worden - keinerlei Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides zur Rechtsöffnung bzw. zum Rechtsöffnungstitel und den möglichen Einwänden gegen die Erteilung der Rechtsöffnung, sondern einzig das Vorbringen, weil gemäss Verfassung alle vor dem Gesetz gleich seien, hätten die kantonalen Gerichte ihn als Laien darüber informieren müssen, welche wichtigen Tatbestände er von Beginn weg dem Gericht mitzuteilen gehabt hätte. Indes ist es an der Partei, in prozesskonformer Weise die rechtsbegründenden und rechtshindernden Tatsachen vorzubringen ( Art. 55 Abs. 1 ZPO ) und gegebenenfalls einen Anwalt mit der Interessenwahrung zu betrauen, zumal im Rechtsöffnungsverfahren uneingeschränkt die Verhandlungsmaxime zum Tragen kommt. Gleiches gilt für seine Aufforderung an das Bundesgericht, ihn auf allfällige Fehler hinzuweisen. Der Beschwerdeführer müsste vielmehr von sich aus darlegen, dass und inwiefern das Obergericht mit seinen Erwägungen gegen Recht verstossen haben soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren einzelrichterlich zu entscheiden ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.